



Ablauf eines Nachprüfungsverfahrens

Rechtsgrundlage für ein Nachprüfungsverfahren sind die §§ 97 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

1 Eingang des Nachprüfungsantrags (§ 163 Abs. 2 GWB)

Die Vergabekammer prüft unmittelbar nach Eingang summarisch, ob die Zugangsvoraussetzungen für ein Verfahren vorliegen. Grundsätzlich muss der Schwellenwert erreicht sein und eine Rüge vorliegen.

2 Zustellung des Antrags (§ 163 Abs. 2 GWB)

Sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, übermittelt die Vergabekammer diesen dem öffentlichen Auftraggeber.

3 Zuschlagsverbot (§ 169 Abs. 1 GWB)

Mit der Übermittlung des Antrags besteht ein Zuschlagsverbot, d.h. der öffentliche Auftraggeber darf den Auftrag bis zur Entscheidung der Vergabekammer nicht erteilen. Ein dennoch erteilter Zuschlag ist unwirksam.

4 Anhörung (§ 163 Abs. 2 GWB)

Zusammen mit der Übermittlung des Nachprüfungsantrags fordert die Vergabekammer den öffentlichen Auftraggeber zur Vorlage der Vergabeakten und zur Stellungnahme auf. Die Vergabeakten sind die Vergabeunterlagen, die den Ablauf des Vergabeverfahrens dokumentieren.

5 Beiladung (§ 162 GWB)

Sofern die Interessen eines am Verfahren beteiligten Unternehmens schwerwiegend berührt werden, wird dieses Unternehmen zu dem Verfahren beigeladen. In der Regel handelt es sich um das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll. Denn



der Ausgang des Verfahrens könnte sich negativ für das Unternehmen auswirken, so

dass es die Möglichkeit erhält, in dem Verfahren seine Rechte geltend zu machen.

6 Akteneinsicht (§ 165 GWB)

Auf Antrag können die Beteiligten die Akten einsehen. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind grundsätzlich die Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

enthalten. Auf diese haben die Verfahrensbeteiligten hinzuweisen und entsprechend kenntlich zu machen.

7 Sachverhaltsermittlung (§ 163 GWB)

Wesentlicher Gegenstand der Ermittlung seitens der Vergabekammer sind die Vorträge der Parteien. Diese haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, um einen schnellen Abschluss des Verfahrens zu erreichen (§ 167 Abs. 2 GWB).

8 Beschleunigungsgrundsatz (§ 167 GWB)

Die Vergabekammer soll grundsätzlich innerhalb von fünf Wochen entscheiden. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann die Frist im Ausnahmefall durch Mitteilung an die Beteiligten verlängert werden.

9 Mündliche Verhandlung (§ 166 GWB)

Grundsätzlich findet eine mündliche Verhandlung statt. Darin werden die für die Entscheidung relevanten Fragen mit den Beteiligten erörtert. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Nachprüfungsantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn alle Beteiligten zustimmen.

10 Entscheidung (§ 168 GWB)

Die Vergabekammer entscheidet über den Nachprüfungsantrag durch Beschluss. Dieser wird den Beteiligten zugestellt.



11 Rechtsmittel (§§ 171 ff. GWB)

Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung eine sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt werden. Für ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist grundsätzlich eine anwaltliche Vertretung erforderlich.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, d.h. die Entscheidung der Vergabekammer darf nicht umgesetzt werden. Das bedeutet für den Fall, dass der Nachprüfungsantrag zurückgewiesen wurde, dass der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag nicht erteilen darf. Diese Frist endet zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist und kann auf Antrag des Beschwerdeführers bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängert werden.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf kann von den Beteiligten nicht mehr angefochten werden.